

stätigung der Sozialpflichtversicherung zuständig ist, im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§3

(1) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung beginnt mit dem Ersten des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Monats.

(2) Bei Wechsel des Betriebes wird die freiwillige Zusatzrentenversicherung im neuen Betrieb weitergeführt.

§4

Verantwortlich für die Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Werk tätigen,
- b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werk tätigen.

Höhe und Zahlung der Beiträge

§5

(1) Der Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10% des 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigenden Einkommens. Der Beitrag wird jedoch höchstens für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich erhoben.

(2) Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bzw. ihre Mitglieder, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind, als Betriebsanteil den gleichen Beitrag in Höhe von 10 % wie die Werk tätigen zu zahlen.

§6

Der Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung beträgt für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Kommissionshändler, persönlich haftende Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Inhaber privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten 20 % des 7 200 M jährlich übersteigenden Einkommens. Der Beitrag wird jedoch höchstens für das Einkommen bis 14 400 M jährlich erhoben.

§7

(1) Der Beitrag der im § 5 Abs. 1 genannten Werk tätigen wird von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte von den monatlichen Arbeitseinkünften einbehalten. Die Beiträge der Werk tätigen und der Betriebsanteil sind zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Bei der Überweisung sind die Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gesondert auszuweisen.

(2) Die im §6 genannten Werk tätigen überweisen den Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zusammen mit ihren Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises. Bei der Überweisung sind die Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gesondert auszuweisen.

§8

(1) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

(2) Die Beitragszahlung ruht für die Zeit, in der das Einkommen 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.

§9

Die Zeit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und das der Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zugrunde liegende Einkommen sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Die Eintragung erfolgt von der gleichen Stelle, die für die Bestätigung des beitragspflichtigen Einkommens zuständig ist.

Zusatzzalters- und Zusatzinvalidenrente

§10

(1) Die Höhe der Zusatzzalters- und Zusatzinvalidenrente wird durch

- a) die Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- b) das während der freiwilligen Zusatzrentenversicherung erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M bis höchstens 1 200 M,
- c) die Zurechnungszeiten im Falle der Invalidität bestimmt.

(2) Die monatliche Zusatzzalters- und Zusatzinvalidenrente beträgt für jedes Jahr der freiwilligen Zusatzrentenversicherung 2,5 % und für jeden übersteigenden Monat 0,2 % des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens.